



## Sozialhilferichtsätze für Personen aus dem Asylbereich

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

### Inhalt

<b>A.</b>	<b>Bedingungen und Grundsätze</b> .....	<b>3</b>
A.1.	Organisation.....	3
A.2.	Grundsätze.....	3
A.3.	Einschränkung der Sozialhilfeleistungen.....	4
A.4.	Existenzminimum.....	4
A.5.	Bevorschussung der materiellen Grundsicherung.....	5
A.6.	Verwaltungsurlaub.....	5
A.7.	Besondere Fälle.....	5
A.8.	Rechtsmittel.....	5
<b>B.</b>	<b>Materielle Grundsicherung</b> .....	<b>6</b>
B.1.	Materielle Hilfe für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene, die in einer Asylunterkunft wohnen.....	6
B.1.1.	<i>Unterhalt</i> .....	6
B.1.2.	<i>Zuschlag für Einelternfamilien</i> .....	6
B.1.3.	<i>Taschengeld</i> .....	6
B.1.4.	<i>Kleidung</i> .....	6
B.1.5.	<i>Öffentlicher Verkehr</i> .....	7
B.1.6.	<i>Schule und Freizeit</i> .....	7
B.2.	Materielle Hilfe für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene, die in einer Unterkunft der Zweitaufnahme wohnen.....	7
B.2.1.	<i>Grundpauschalbetrag für den Unterhalt</i> .....	7
B.3.	Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende und Personen mit einem Nichteintretensentscheid.....	8
B.3.1.	<i>Verlängerung der Beherbergung</i> .....	9
B.3.2.	<i>Verletzliche Personen und Härtefälle</i> .....	9
B.4.	Kosten für medizinische Grundversorgung.....	10
B.5.	Zahnarztkosten.....	11
B.6.	Unterkunftskosten.....	11
B.6.1.	<i>Unterbringung bei Privatpersonen</i> .....	12
<b>C.</b>	<b>Situationsbedingte Kosten</b> .....	<b>12</b>
C.1.	Situationsbedingte medizinische Leistungen.....	12
C.1.1.	<i>Gesundheitsleistungen ohne Kostenübernahmegesuch beim KSA</i> .....	12
C.1.2.	<i>Gesundheitsleistungen mit Kostenübernahmegesuch beim KSA</i> .....	13
C.2.	Sozialpädagogische Massnahmen.....	13
C.2.1.	<i>Sozialpädagogische Leistungen ohne Kostenübernahmegesuch beim KSA</i> .....	14
C.2.2.	<i>Sozialpädagogische Leistungen mit Kostenübernahmegesuch beim KSA</i> .....	14
C.3.	Aufenthalt in einer Einrichtung oder Institution.....	14

C.4.	Schule, Ausbildung, schulische und ausserschulische Aktivitäten .....	15
C.4.1.	<i>Schulaktivitäten im Rahmen der obligatorischen Schule</i> .....	15
C.4.2.	<i>Verschiedene Kosten im Zusammenhang mit den Kosten für die Grundausbildung der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe</i> .....	15
C.4.3.	<i>Ausserschulische Aktivitäten und Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche von 4 bis 25 Jahren</i> .....	16
C.5.	Gewinnungskosten.....	16
C.5.1.	<i>Mahlzeitenkosten</i> .....	17
C.5.2.	<i>Reisekosten</i> .....	17
C.6.	Übernahme der Kosten für Integrations-, Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen .....	17
C.7.	Betreuungskosten .....	17
C.8.	Weitere situationsbedingte Leistungen .....	18
<b>D.</b>	<b>Massnahmen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration und Integrationszuschläge</b> .....	<b>19</b>
D.1.	Grundsätze.....	19
D.1.1.	<i>Art der Massnahmen</i> .....	19
D.1.2.	<i>Zuteilung und Sanktionen</i> .....	20
D.2.	Spezifische Integrationsberatung.....	20
D.3.	Berufsvorbereitungsprogramme und praxisnahe Ausbildungsstrukturen .....	20
D.4.	Integrationskurse der Gewerblichen und Industriellen Berufsfachschule (GIBS) .....	21
D.5.	Sprachkurse .....	21
D.6.	Spezifische Integrationsmassnahmen (MIInt).....	21
D.7.	Beschäftigungsprogramme (BP) .....	21
D.8.	Leistungen im Hinblick auf die Vorbereitung für die berufliche Grundbildung und Massnahmen der Arbeitslosenversicherung.....	21
D.9.	Junge Menschen aus dem Asylbereich .....	21
<b>E.</b>	<b>Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens</b> .....	<b>23</b>
E.1.	Freibeträge auf die Erwerbseinkommen .....	23
E.2.	Einkommen Minderjähriger .....	23
E.3.	Vermögensfreibetrag.....	23
<b>F.</b>	<b>Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten</b> .....	<b>24</b>
F.1.	Konkubinat .....	24
F.2.	Gemischte Dossiers .....	24
F.3.	Haustiere .....	24
<b>G.</b>	<b>Gesetzesgrundlagen</b> .....	<b>24</b>
<b>H.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>24</b>
H.1.	Aufhebung .....	24
H.2.	Inkrafttreten .....	24

## **A. Bedingungen und Grundsätze**

### **A.1. Organisation**

Die kantonalen Sozialhilferichtsätze für Personen aus dem Asylbereich (Asylrichtsätze) werden von der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) festgelegt.

Gestützt auf die Bundesgesetzgebung über das Asylwesen und auf die kantonale Gesetzgebung über die Sozialhilfe erteilt das Kantonale Sozialamt (KSA) den im Kanton wohnhaften Personen Sozialhilfe; wenn nötig, erlässt es entsprechende Weisungen oder Empfehlungen.

Der Staatsrat des Kantons Freiburg betraut die Firma ORS mit der Durchführung der Sozialhilfaufgaben. Diese erteilt den Personen aus dem Asylbereich Sozialhilfe und Nothilfe; zu diesen Personen gehören: Asylsuchende (AS), vorläufig Aufgenommene (VA), Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S), Personen mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) und abgewiesene Asylsuchende (NEGE).

### **A.2. Grundsätze**

Diese Sozialhilferichtsätze gelten für Personen aus dem Asylbereich.

Sozialhilfe und Nothilfe werden erteilt, damit eine gegenwärtige oder zukünftige Situation (sofern die Not andauert) bewältigt werden kann, und nicht für eine bereits vergangene Situation (es werden keinerlei rückwirkende Leistungen entrichtet).

Die Zahlung kann der jeweiligen Situation angepasst werden. Vor jeder Zahlung wird der einer Person oder einer Familie zu erteilende Betrag entsprechend den situationsbedingten Bedürfnissen, den Einkünften und der Entwicklung des Asylverfahrens (AS, VA, Ausweis S, NEE oder NEGE) berechnet.

Die Hilfe kann auch in Form von Naturalleistungen geleistet werden. Die GSD erlässt die situationsgemässen Bedingungen für die Erteilung einer solchen Hilfe.

Die unterstützte Person hat die Pflicht, von sich aus über eine allfällige Änderung ihrer finanziellen Lage zu informieren und ihrer Bezugsperson unverzüglich ihre gesamten Einkünfte und Vermögen mitzuteilen.

Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und der Zweckmässigkeit kann ORS Personen aus dem Asylbereich eine Vollmacht unterzeichnen lassen, die sie berechtigt, bei Gemeinden, Dienststellen des Staats, Sozial- und Privatversicherungen sowie Dritten selbst die nötigen Informationen, insbesondere über die finanziellen Mittel der Person aus dem Asylbereich, ihre laufenden Ausgaben, ihren Zivilstand und ihre häusliche Situation sowie ihre Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten einzuholen.

Bestehen Zweifel über die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Auskünfte, welche die Person aus dem Asylbereich über ihre persönliche und finanzielle Situation erteilt hat, so muss die betroffene Person die namentlich bezeichneten Dienste oder Dritten vom Amtsgeheimnis entbinden, damit ORS die notwendigen Informationen zur Bestimmung ihres Anspruchs auf materielle Hilfe einholen kann. Auf Antrag von ORS müssen namentlich das Bank- und das Steuergeheimnis aufgehoben werden. Weigert sich die um Sozialhilfe ersuchende Person, so kann sie im Sinne von Abs. 2 des nachfolgenden Punktes A.3 bestraft werden.

### A.3. Einschränkung der Sozialhilfeleistungen

Nach Artikel 83 Abs. 1 Bst. a bis k des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG) können Sozialhilfeleistungen ganz oder teilweise abgelehnt, entzogen oder gekürzt werden, wenn die begünstigte Person nicht zusammenarbeitet, sich weder an die Verhaltensregeln noch die geltende Ordnung hält, die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht oder die Sicherheit und Ordnung durch Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen der Unterkunftsleitung gefährdet. Des Weiteren müssen unrechtmässig bezogene Leistungen zurückerstattet werden, namentlich dann, wenn die begünstigte Person ihre Pflichten verletzt oder die Sozialhilfeleistungen unsachgemäss verwendet hat.

Bei der Ankunft in einer Asylunterkunft werden die Betroffenen über diese Richtlinien informiert. Mit einer Unterschrift bestätigen sie, dass sie diese verstanden haben und mit diesen einverstanden sind. Allfällige Verstösse werden vom Personal von ORS mit einer förmlichen Verwarnung gebüsst.

Die Sozialhilfe bezieht sich auf die Ressourcen der Empfangenden und strebt ein Gleichgewicht zwischen angemessener Förderung und Anforderungen an. Jede Person trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei (SKOS-Richtlinien, Art. 6 BV). Jede Person ist daher verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigener Kraft zu beheben.

Insbesondere muss sie ihre Arbeitskraft mobilisieren. Eine Kürzung oder gar Streichung der materiellen Hilfe ist demnach zulässig, wenn sich die Sozialhilfeempfangenden missbräuchlich verhalten, z. B. wenn sie eine unselbstständige Tätigkeit, ein Beschäftigungsprogramm oder eine unrentable selbstständige Tätigkeit ablehnen, um sich stattdessen einer bezahlten Arbeit zu widmen.

Einschränkung, Kürzung, Aufhebung oder Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen müssen unter Angabe der Rechtsmittel in einem formalen und begründeten Entscheid festgehalten werden. Die betroffene Person muss die Möglichkeit haben, sich im Vorfeld über die Sachlage zu äussern.

Hilfeleistungen, die wegen einer Kürzung nicht gewährt werden, sind zur Deckung von Ausgaben im allgemeinen Interesse der Unterkunftsbewohnerinnen und -bewohner (Anschaffungen, Feste, Geschenke, Mahlzeiten, Ausgang usw.) oder zur Entlohnung anderer Asylsuchenden, die Ersatzaufgaben ausführen müssen, zu verwenden. Solche Beträge werden auf einem separaten Konto aufgeführt.

Die Verfahren im Zusammenhang mit der Einschränkung der Sozialhilfeleistungen werden gemäss Richtlinien des KSA angewendet.

### A.4. Existenzminimum

Bei einer Kürzung der materiellen Hilfe oder der Rückerstattung von unrechtmässig erhaltenen Leistungen ist darauf zu achten, dass der übrigbleibende Betrag nicht unter dem Existenzminimum liegt. Für Personen unter 18 Jahren gibt es keine Kürzung der materiellen Hilfe oder Rückerstattung von unrechtmässig erhaltenen Leistungen.

- > **Existenzminimum für Bewohnerinnen und Bewohner von Asylunterkünften (→ B.1) oder Bezügerinnen und Bezüger von Nothilfe (→ B.3)**

- > Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 8.00 Franken pro Tag
- > Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 6.00 Franken pro Tag
- > **Existenzminimum für Personen ab 18 Jahren in einer Unterkunft der Zweitaufnahme (→ B.2 oder B.3.2)**
  - > Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 245.00 Franken pro Monat

#### **A.5. Bevorschussung der materiellen Grundsicherung**

Die materielle Grundsicherung kann als Vorschuss auf jedes ausstehende Geldmittel gewährt werden, namentlich:

- > auf die Leistungen von Versicherungen oder leistungspflichtigen Dritten;
- > wenn die Person über Vermögenswerte verfügt, deren Verwertung kurzfristig nicht gerechtfertigt, nicht möglich oder nicht fällig ist.

Die Gewährung der materiellen Grundsicherung als Vorschuss ist der Abtretung von Forderungen, der Verpfändung von Wertpapieren oder Mobilien, der Besicherung von Grundpfändern oder der Besicherung von anderen Sicherheitsformen zugunsten von ORS unterstellt.

#### **A.6. Verwaltungsurlaub**

Analog zur entsprechenden SHG-Richtlinie kann Verwaltungsurlaub (Abwesenheiten für ORS) von bis zu vier Wochen bzw. 20 Arbeitstagen pro Jahr für erwerbstätige und nicht erwerbstätige Leistungsempfänger gewährt werden, die seit mindestens einem Jahr in der Schweiz wohnhaft sind.

Während des Verwaltungsurlaubs werden die Unterstützung für den Lebensunterhalt, die Miete und die Krankenkassenprämien weiterhin entrichtet.

Personen in sozialen Eingliederungsmassnahmen (SEM) können *pro rata temporis* Urlaub beziehen, welcher der üblichen Dauer von 20 Tagen im Jahr (unabhängig vom Alter) entspricht.

Der Urlaub muss mindestens eine Woche im Voraus bei der Sozialarbeiterin/dem Sozialarbeiter von ORS angemeldet werden.

Das Recht auf Verwaltungsurlaub (Abwesenheiten für ORS) wird unterschiedslos auf alle Genehmigungen angewandt, ausser auf Personen mit Status NEGE/NEE nicht schutzbedürftig.

Dauert die Abwesenheit länger als vier Wochen bzw. 20 Arbeitstage, bis zu sechs Wochen, muss die bereits gewährte Sozialhilfe zurückerstattet werden. Ab sechs Wochen bzw. 30 Arbeitstagen kann die Unterkunft neu berechnet oder sogar neu besetzt werden (Rückkehr in eine Kollektivunterkunft).

#### **A.7. Besondere Fälle**

Leistungen, die nicht ausdrücklich in den Asylrichtsätzen geregelt werden, sind bei der GSD schriftlich zu beantragen.

#### **A.8. Rechtsmittel**

Die Entscheide von ORS können innerhalb von 30 Tagen mit vorgängiger formaler Einsprache an die Direktion für Gesundheit und Soziales, Rte des Cliniques 17, 1700 Freiburg angefochten werden.

## **B. Materielle Grundsicherung**

### **B.1. Materielle Hilfe für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltbewilligung und vorläufig Aufgenommene, die in einer Asylunterkunft wohnen**

Die nachfolgenden Richtsätze werden **pro Person und pro Tag** berechnet und betreffen die Personen aus dem Asylbereich, die in einer Asylunterkunft wohnen (1. Phase).

#### **B.1.1. Unterhalt**

- > **Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr**           **9.75 Franken pro Tag**
- > **Kinder**
  - > Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr      8.30 Franken pro Tag
  - > Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr      7.25 Franken pro Tag
  
  - > Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
  - > Familie mit 1 bis 3 Kindern                    6.25 Franken pro Tag
  - > Familie mit 4 bis 6 Kindern                    5.70 Franken pro Tag
  - > Familie mit 7 Kindern und mehr               5.70 Franken pro Tag
- > **Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)**   **9.75 Franken pro Tag**

#### **B.1.2. Zuschlag für Einelternfamilien**

- > 1. Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr    2.00 Franken pro Tag
- > 2. Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr    1.35 Franken pro Tag
- > 3. Kind und weitere Kinder                    --- Franken -- pro Tag
  
- > **Sobald das 1. Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat:**
  - > 2. Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr    1.35 Franken pro Tag
  - > 3. Kind und weitere Kinder                    --- Franken -- pro Tag

#### **B.1.3. Taschengeld**

- > **Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr** **1.00 Franken pro Tag**

#### **B.1.4. Kleidung**

- > **Für alle**   **1.00 Franken pro Tag**

Bei unentschuldigtem Fehlen am Tag der Auszahlung der Sozialhilfe werden die Leistungen der materiellen Hilfe weder rückwirkend bezahlt noch rückwirkend erstattet.

### B.1.5. Öffentlicher Verkehr

Gemäss Vereinbarung mit dem Integralen Tarifverbund Freiburg (ITVFR) des Kantons Freiburg und des Waadtländer Broyebezirks (nachfolgend: Frimobil) werden alle Transportkosten innerhalb der Frimobil-Tarifzone mittels eines Abzugs übernommen, der bereits in der Berechnung des täglichen Unterhaltsbetrags enthalten ist (→ B.1.1).

Die anderen tatsächlichen Kosten für notwendige Transporte, die nicht über die Vereinbarung mit Frimobil abgedeckt sind, (z. B. im Zusammenhang mit dem Asylverfahren notwendige Transportkosten) werden vollständig übernommen. Gegebenenfalls wird nur die Differenz berücksichtigt.

### B.1.6. Schule und Freizeit

- > **Kinder in Ausbildung (obligatorische Schule und Sekundarstufe II)**  
**1.00 Franken pro Tag (→ C.4)**

## B.2. Materielle Hilfe für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene, die in einer Unterkunft der Zweitaufnahme wohnen

Diese Richtsätze betreffen die Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich, die in einer Unterkunft der Zweitaufnahme (2. Phase) wohnen. Die Begünstigten erhalten einen Pauschalbetrag und können so die erhaltene materielle Hilfe selbst verwalten und die Verantwortung dafür übernehmen.

Ist erwiesen, dass eine begünstigte Person nicht in der Lage ist, eine solche Verantwortung zu übernehmen, so hat ihr das für das Dossier zuständige Personal die entsprechende Betreuung und Unterstützung anzubieten.

### B.2.1. Grundpauschalbetrag für den Unterhalt

Anzahl Personen im Haushalt	Pauschale/Haushalt/Monat in Franken	Pauschale/Person/Monat in Franken
1	406.50	406.50
2	813.00	406.50
3	1219.50	406.50
4	1391.60	347.90
5	1564.00	312.80
6	1736.10	289.35
7	1908.90	272.70
je weitere Person		185.20

Besteht eine **familiäre** Unterstützungseinheit aus mehreren Generationen von Erwachsenen über 18 Jahren mit oder ohne Kinder/n, so bildet diese unterschiedliche Unterstützungseinheiten. Bei Zusammenleben von Personen mit ausschliesslich horizontalen Familienbeziehungen (Geschwister) oder bei Wohngemeinschaften erhält jede Person die volle Pauschale von 406.50 Franken.

#### > **Im Grundpauschalbetrag enthalten:**

- > Essen, Trinken und Tabak

- > Kleidung und Schuhe
  - > Laufender Unterhalt des Haushalts (Reinigung/Unterhalt der Wohnung und der Kleidung) inkl. offizielle Abfallsäcke
  - > Kleine Haushaltsgegenstände
  - > Gesundheitskosten, ohne Franchise oder Selbstbehalt (z. B. rezeptfrei gekaufte Arzneimittel, Hors-Liste-Medikamente)
  - > Transportkosten (öffentlicher Verkehr innerhalb der Frimobil-Tarifzone, Unterhalt Fahrrad/Moped)
  - > Kommunikationsmittel (Fest- und Mobilnetz, Posttaxen, Internet usw.)
  - > Freizeit (z. B. kulturelle Aktivitäten, Basteln, Sport, Spiele, Zeitungen, Bücher, Kino)
  - > Obligatorische Schulzeit und nachobligatorische Ausbildung (Kleinmaterial für den Schulbeginn)
  - > Körperpflege (z. B. Coiffeur, Toilettenartikel, usw.)
  - > Persönliche Ausstattung (z. B. Bürobedarf, Rucksack)
  - > Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Asylverfahren
  - > Gebühren für Ausländerausweise, Passierscheine, Pässe
  - > Anderes (z. B. Vereins- oder Sportclubbeiträge, kleine Geschenke)
- > **Im Grundpauschalbetrag nicht enthalten:**
- > Schulgeld und Schulmaterial (über die obligatorische Schulzeit hinaus)
  - > Obligatorische Schulzeit und nachobligatorische Ausbildung (Lager, Sporttage oder -wochen, obligatorischen kulturelle Aktivitäten sowie vor Ort eingenommene Mahlzeiten [nach Abzug der in der Grundpauschale der begünstigten Person enthaltenen Beträge])
  - > Abfallgebühr
  - > Konzession Radio/TV (Gruyère Energie, Cablecom, usw.)
  - > Strom
  - > TV- und Radioempfangsgebühren (Serafe)
  - > Mietzins
  - > Mietnebenkosten
  - > Haftpflichtversicherung und Haushaltsversicherung
  - > Krankenkassenprämien (Kollektiv- oder Einzelvertrag)
  - > Franchise und Beteiligung an den Gesundheitskosten
  - > Zahnarzt (→ B.5)
  - > Brille (→ C.1.2)
  - > Allfällige zusätzliche Leistungen (→ C)

### **B.3. Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende und Personen mit einem Nichteintretensentscheid**

Seit dem 1. Januar 2008 werden abgewiesene Asylsuchende, gegen die ein rechtskräftiger negativer Asyl- und Wegweisungsentscheid vorliegt, von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Personen mit einem Nichteintretensentscheid, die dieser Regelung bereits seit dem 1. April 2004 unterliegen.

Sobald ihnen das Ende des Unterkunftsrechts mitgeteilt wurde, haben diese Personen weder Anspruch auf eine übliche Asylunterkunft noch auf die materielle Hilfe nach B.1 und B.2.

Falls diese Personen die Schweiz nicht verlassen, können sie, **auf Gesuch hin und gemäss dem vom Staatsrat beschlossenen Verfahren**, eine Unterkunft in einer kantonalen, «niederschweligen» Struktur sowie Nothilfe beantragen, die den minimalen Existenzbedarf abdeckt:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| > <b>Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr</b> | <b>10.00 Franken pro Tag</b> |
| > <b>Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr</b>  | <b>6.00 Franken pro Tag</b>  |
| > <b>Kleidung</b>                                   | <b>nach Bedarf</b>           |



Die Nothilfe wird für höchstens sieben Tage gewährt; auf Antrag und gemäss dem vom Staatsrat beschlossenen Verfahren kann sie jedoch verlängert werden. Bei unentschuldigtem Fehlen am Tag der Auszahlung der Sozialhilfe werden die Leistungen der materiellen Hilfe weder rückwirkend bezahlt noch rückwirkend erstattet.

Personen, die Nothilfe beziehen und sich in einer Anstalt aufhalten, sind vom zuvor erwähnten Verfahren befreit. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen (→ C.3).

### B.3.1. Verlängerung der Beherbergung

Abgewiesene Asylsuchende oder Personen mit einem Nichteintretensentscheid, die ausnahmsweise dazu befugt sind, ihren Aufenthalt in einer Asylunterkunft oder einer Unterkunft der Zweitaufnahme zu verlängern, unterliegen der Nothilfe im Sinne von Punkt B.3.

Wohnen die Personen in einer Unterkunft der Zweitaufnahme, haben sie ausserdem das Recht auf nachfolgende Leistungen, die direkt von ORS erbracht werden:

- > Wohnkosten (→ B.6)

### B.3.2. Verletzliche Personen und Härtefälle

Abgewiesene Asylsuchende, die als «verletzlich» gelten (Familien mit minderjährigen Kindern, Betagte oder schwer kranke Personen, unbegleitete Minderjährige usw.), und solche, deren Fall im Rahmen einer Härtefallregelung im Sinne von Artikel 14 Abs. 2 AsylG behandelt werden muss, dürfen in den Asylunterkünften oder ggf. in einer Unterkunft der Zweitaufnahme wohnen bleiben.

Ihre Situation wird regelmässig neu beurteilt. Diese Bewilligung und die damit verbundenen Ansprüche erlöschen mit Ablauf der Ursache der Verletzlichkeit oder am Ende des Verfahrens der Härtefallregelung.

Unter Anwendung von Artikel 82 Abs. 4 AsylG muss die diesen Personen zugesprochene Hilfe tiefer sein als die Sozialhilfe für Asylsuchende. Folglich unterliegen abgewiesene Asylsuchende, die als «verletzlich» gelten, und solche, deren Fall möglicherweise im Rahmen einer Härtefallregelung behandelt werden muss, folgenden Richtsätzen für die materielle Hilfe:

#### > **Für Bewohnerinnen und Bewohner von Asylunterkünften**

Für diese Personen gelten die Richtsätze von Punkt B.3. Besondere Aufmerksamkeit gilt ihren spezifischen Bedürfnissen, die über situationsbedingte Leistungen übernommen werden können (→ C).

#### > **Für Bewohnerinnen und Bewohner in einer Unterkunft der Zweitaufnahme**

Es gelten die Richtsätze von Punkt B.2, mit Ausnahme des Grundpauschalbetrags für den Unterhalt, der gemäss folgender Tabelle berechnet wird:

<b>Anzahl Personen im Haushalt</b>	<b>Pauschale/Haushalt/Monat in Franken</b>	<b>Pauschale/Person/Monat in Franken</b>
1	391.00	391.00
2	782.00	391.00
3	1173.00	391.00
4	1338.40	334.60
5	1503.75	300.75

6	1668.90	278.15
7	1834.70	262.10
je weitere Person		185.20

Besteht eine **familiäre** Unterstützungseinheit aus mehreren Generationen von Erwachsenen über 18 Jahren mit oder ohne Kinder/n, so bildet diese unterschiedliche Unterstützungseinheiten. Bei Zusammenleben von Personen mit ausschliesslich horizontalen Familienbeziehungen (Geschwister) oder bei Wohngemeinschaften erhält jede Person die volle Pauschale von 391.00 Franken.

#### **B.4. Kosten für medizinische Grundversorgung**

ORS weist die Asylsuchenden, die vorläufig Aufgenommenen, die Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und die abgewiesenen Asylsuchenden der für sie bestimmten Krankenkasse zu und übernimmt sowohl die Krankenkassenprämie als auch den Selbstbehalt und die Franchise.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Grundversicherung werden im Sozialhilfebudget aufgeführt.

Gemäss Verfahren der GSD müssen sich alle Personen aus dem Asylbereich immer zuerst an das Pflegepersonal des von ORS verwalteten Gesundheitsnetzwerks wenden, bevor sie eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen. Einzige Ausnahme bilden Notfälle. Das Gesundheitsnetzwerk beurteilt den Gesundheitszustand der Person und vereinbart im Rahmen seiner Kompetenzen und Kenntnisse einen Termin bei der Bezugsärztin oder beim Bezugsarzt. Das Netzwerk händigt der Ärztin oder dem Arzt vor jeder Konsultation eine Krankheitsmeldung (Bon) aus. Rechnungen, denen keine solche Krankheitsmeldung beiliegt, werden zurückgeschickt.

Unbegründete versäumte Arzttermine sowie Dolmetscherkosten werden der Person in Rechnung gestellt.

Eine individuelle Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse ist nur möglich, wenn die betroffene Person finanziell vollständig unabhängig ist.

Ist eine Person vollständig unabhängig ist, muss sie sämtliche Arztrechnungen selbst bezahlen. Wird die Person hingegen am Fälligkeitsdatum der betreffenden Rechnung erneut unterstützt, ist der Betrag vollständig von ORS zu übernehmen, denn die Forderung entsteht zum Zeitpunkt der Bearbeitung. Es kommt jedoch vor, dass die Forderung erst später in Rechnung gestellt wird; in solchen Fällen kann sie erst beglichen werden, wenn die Rechnung ausgestellt wurde. Die Sozialhilfe richtet sich immer nach der aktuellen Wirtschaftslage. Eine offene Rechnung, die noch nicht fällig ist, stellt keine Schuld dar. Mit anderen Worten:

Hat eine Person zum Zeitpunkt der Rechnungsfälligkeit Anspruch auf Sozialhilfe und die Ärztin oder der Arzt hat im Vorfeld keine Kostengutsprache eingeholt, sind die Kosten im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen. Hat das fallführende Gemeinwesen gegenüber der Ärztin oder dem Arzt eine Kostengutsprache abgegeben, erfolgt die Weiterverrechnung nach dem Datum der Kostengutsprache, da sich das Gemeinwesen verpflichtet hat, die Kosten zu diesem Zeitpunkt zu garantieren.

## **B.5. Zahnarztkosten**

Personen aus dem Asylbereich müssen der für ihr Dossier zuständigen Person ein vorgängiges Gesuch unterbreiten, bevor sie einen Termin bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt vereinbaren. Einzige Ausnahme bilden Notfälle.

Die Kosten für die jährliche Zahnarztkontrolle und -pflege (Zahnsteinentfernung) werden in jedem Fall übernommen.

Ohne Kostenvoranschlag werden nur Notfallzahnbehandlungen zur Schmerzlinderung oder zur Behandlung von Infektionen übernommen, sofern sie nicht mehr als 500 Franken kosten.

### **> Als Notfallbehandlungen gelten:**

- > Zahnextraktion (4200 bis 4203)
- > Abszesseröffnung (4227)
- > Mundschleimhautbehandlung (4212)
- > Devitalisation der Pulpa (4402)
- > Überkappung (4400 und 4401) mit provisorischer Füllung (4500)
- > Infiltrationsanästhesie (4065)
- > Zahnröntgenaufnahme (4050)
- > Wundkontrolle, inkl. Nahtentfernung (4290)

Nachträgliche Zahnbehandlungen oder solche, die mehr als 500 Franken kosten, respektive 800 Franken für vorläufig Aufgenommene, müssen über ORS in Form eines Kostenvoranschlags der Vertrauenszahnärztin oder dem Vertrauenszahnarzt unterbreitet werden.

Ärztliche Termine, die ungerechtfertigt versäumt werden, werden der betroffenen Person in Rechnung gestellt. Zahnbehandlungen, die ohne das Einverständnis der für das Dossier zuständigen Person durchgeführt wurden, werden der betroffenen Person in Rechnung gestellt.

## **B.6. Unterkunftskosten**

Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und abgewiesene Asylsuchende im Sinne von B.2 und B.3.2 werden in den dafür vorgesehenen Asylstrukturen (Unterkünfte oder Wohnungen) im Kanton untergebracht.

Im Auftrag des Staatsrats des Kantons Freiburg weist ORS Personen aus dem Asylbereich eine Einzel- oder Kollektivunterkunft nach geltenden Asylrichtsätzen zu.

Will eine Person eine von ORS zugewiesene Unterkunft verlassen, um in einer externen Unterkunft zu wohnen, so wird eine Mietbeteiligung im Verhältnis zur Zahl der im Haushalt lebenden Personen, höchstens aber in Höhe von 350.00 Franken pro Person (inkl. Haushaltsversicherung, Nebenkosten und Strom) und nur bei vorgängigem Einverständnis mit dem Besitzer und ORS gewährt (→ F.1). Die materielle Hilfe zur Deckung des Unterhalts darf nicht zur ganzen oder teilweisen Deckung der Miete verwendet werden. Wird ohne das vorgängige schriftliche Einverständnis von ORS ein Mietvertrag im Namen der Personen aus dem Asylbereich ausgestellt und unterzeichnet, so wird diese Leistung nicht entrichtet. ORS kann nicht für die Zahlung der ursprünglichen Kautions (Mietdepot) oder die Zahlung der Miete bürgen.

### B.6.1. Unterbringung bei Privatpersonen

Familien, die Personen aus dem Asylbereich aufnehmen möchten, melden sich bei der Bürgeraktion «Wagen wir Gastfreundschaft!», bei einem anderen, von der GSD anerkannten Verein, oder direkt bei ORS.

ORS prüft die Aufnahmebedingungen und geht mit der Gastfamilie eine Vereinbarung ein. Darin werden insbesondere die Aufnahmebedingungen und die Einzelheiten der Verrechnung festgelegt. In diesem Zusammenhang kann die Gastfamilie von der ORS einen monatlichen Pauschalbetrag für Haushaltsversicherung, Nebenkosten und Strom verlangen; dieser beträgt:

- > **150.00 Franken pro Monat und Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr**
- > **75.00 Franken pro Monat und Person bis zum vollendeten 18. Lebensjahr**

Falls die von der Gastfamilie zur Verfügung gestellte Unterkunft unabhängig ist von der Hauptwohnung der Gastfamilie, werden die dadurch entstehenden Zusatzkosten (SERAFE, Abfallgebühren) von ORS übernommen.

## C. Situationsbedingte Kosten

Die situationsbedingten Kosten werden durch besondere Situationen verursacht, die der Einsetzung ausserordentlicher Massnahmen bedürfen. Die Notwendigkeit dieser Massnahmen kann mit der Gesundheit, der Sozialisierung, der Integration oder einer anderen Entwicklung der Person zu tun haben. Die entsprechende Kostenübernahme muss im Vorfeld von der Person aus dem Asylbereich bei ORS, respektive dem KSA, beantragt werden.

### C.1. Situationsbedingte medizinische Leistungen

Die Person aus dem Asylbereich muss die in Punkt C.1.1 aufgelisteten situationsbedingten Leistungen im Vorfeld bei ORS beantragen. Für die unter C.1.2 aufgelisteten Leistungen gilt das gleiche Prinzip, wobei zusätzlich ein vorgängiges Kostenübernahmegesuch seitens ORS beim KSA erforderlich ist.

#### C.1.1. Gesundheitsleistungen ohne Kostenübernahmegesuch beim KSA

##### > **Geburt**

- > Die Eltern erhalten bei jeder Geburt eine einmalige Pauschale von 150 Franken. Des Weiteren erhalten sie eine Bestätigung, die ihnen Anrecht auf eine Babyausstattung bei SOS Werdende Mütter gibt.

##### > **Brillenkosten**

- > Gestell: höchstens 100.00 Franken alle 5 Jahre (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: jedes Jahr).
- > Standardgläser (weder antireflektierend noch selbsttönend noch getönt).
- > Gleitsichtgläser: höchstens 55.00 Franken/Glas, 110.00 Franken für beide Augen.
- > Sehtest – Kinder bis 16 Jahre: Sehtest «Brille» bei Optiker/in oder Augenärztin/Augenarzt wird übernommen.
- > Sehtest – Personen ab 16 Jahren: Sehtest «Brille» bei Optiker/in wird bis 25.00 Franken übernommen; nicht übernommen bei Augenärztin/Augenarzt. Die augenärztliche Untersuchung auf Empfehlung des ORS-Gesundheitsnetzwerks wird für Personen ab 16 Jahren für andere Problemstellungen weiterhin übernommen.
- > Brillenetuis werden nicht übernommen.

##### > **Hörgeräte**

- > Die Invalidenversicherung (IV) muss die Kostenübernahme abgelehnt haben.

- > Eine Fachärztin/ein Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (HNO-Expertin/Experte) muss den Hörverlust festgestellt und eine Diagnose gestellt haben. Je nach Ergebnis der medizinischen Untersuchung wird der Pauschalbetrag für ein Gerät (einseitig) oder für zwei Geräte (beidseitig) ausgerichtet.
  - > Die HNO-Ärztin/der HNO-Arzt muss ein Arztzeugnis ausstellen.
  
  - > Bei Personen über 18 Jahren wird der Betrag unabhängig von den tatsächlichen Kosten der Hörgeräte pauschal ausbezahlt. Diese Pauschale beläuft sich auf:
    - > 840.00 Franken für ein einseitiges Hörgerät
    - > 1650.00 Franken für ein beidseitiges Hörgerät
  - > Bei Minderjährigen werden die tatsächlichen Kosten des Hörgeräts übernommen, jedoch nur bis zu folgenden Beträgen:
    - > 2830.00 Franken für ein einseitiges Hörgerät
    - > 4170.00 Franken für ein beidseitiges Hörgerät
  - > Die Pauschalen sind so berechnet, dass sie die Preise für qualitativ hochwertige Geräte sowie die Leistungen für die Anpassung und Wartung durch Expertinnen und Experten abdecken. Übersteigen die Kosten des Hörgeräts den Pauschalbetrag, hat die leistungsempfangende Person die Differenz selbst zu tragen.
  - > Diese Pauschale kann alle sechs Jahre erneuert werden, es sei denn, eine anerkannte HNO-Expertin oder ein anerkannter HNO-Experte stellt eine deutliche Veränderung des Gehörs fest, die ein Geräteersatz vor Ablauf dieser Frist rechtfertigt.
  - > Die leistungsberechtigte Person hat die freie Wahl des Anbieters aus der Liste der vom Bundesamt für Sozialversicherungen zugelassenen Hörgeräte. Diese Liste ist abrufbar unter. [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch).
- > **Diät im Zusammenhang mit einem nachgewiesenen medizinischen Problem**
- > Für die Verpflegung kann ein zusätzlicher Betrag von 1.00 bis 5.00 Franken pro Tag gewährt werden, beginnend mit dem Eingangsdatum des Arztzeugnisses.
- > **Empfängnisverhütung**
- > Die tatsächlichen Kosten für die Empfängnisverhütung werden übernommen, mit Ausnahme von Kondomen, die den Personen aus dem Asylbereich vom Gesundheitsnetzwerk zur Verfügung gestellt werden.
- > **Nicht-kassenpflichtige Medikamente**
- > Im Grundpauschalbetrag enthalten.

### C.1.2. Gesundheitsleistungen mit Kostenübernahmegesuch beim KSA

- > **Hilfsmittel**
  - > Gemäss Grundsatz der Subsidiarität der Sozialversicherungen.
- > **Von der Grundversicherung nicht übernommene Therapie**
  - > Auf Grundlage eines ärztlichen Rezepts und wenn die Krankenkasse eine Rückerstattung verweigert.
- > **Familienhilfe**
  - > Im Bedarfsfall.

### C.2. Sozialpädagogische Massnahmen

Leistungen dieser Art müssen den besonderen Bedürfnissen der Kinder entsprechen, damit diesen eine bestmögliche Entwicklung und eine angemessene Sozialisierung ermöglicht werden.

### C.2.1. Sozialpädagogische Leistungen ohne Kostenübernahmegesuch beim KSA

- > Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPFB)
- > Notfallplatzierung oder -betreuung
- > Aufgabenhilfe
- > Nachhilfeklassen (auf ausdrückliche Anfrage der Lehrperson)

### C.2.2. Sozialpädagogische Leistungen mit Kostenübernahmegesuch beim KSA

- > Spielgruppen
- > Kindertagesstätten
- > Kinderhort
- > Tagesfamilien (Tageseltern)
- > Ausserschulische Betreuung (ASB) am Morgen, Nachmittag und Abend, darin eingeschlossen alle Mahlzeitenkosten (→C.5.1)
- > Unterbringungskosten in einem Sonderheim (→C.3)
- > Integrationsklasse (pädagogische Begleitung)

## C.3. Aufenthalt in einer Einrichtung oder Institution

Für die folgenden Leistungen wird systematisch vorgängig ein Kostenübernahmegesuch beim KSA bzw. bei den anderen zuständigen kantonalen Stellen beantragt, wobei bei einer Unterbringung in einer Institution vorgängig die Zustimmung des Sozialvorsorgeamtes einzuholen ist.

### C.3.1. Heil- oder Strafanstalt

Bei einem Aufenthalt in einer Heil- oder Strafanstalt beträgt der Pauschalbetrag zur Deckung der Ausgaben, die nicht im Pensionspreis der Anstalt eingeschlossen sind, je nach Bedarf:

- > 1.00 Franken/Tag Taschengeld
- > 1.00 Franken/Tag Hygiene

### C.3.2. Andere Institutionen

Personen, die in einer anderen (öffentlich-rechtlichen oder privaten) Einrichtung untergebracht sind, erhalten statt der Unterhaltspauschale einen Pauschalbetrag für Ausgaben, die nicht im Pensionspreis enthalten sind, je nach Bedarf:

- > 1.00 Franken/Tag Taschengeld
- > 1.00 Franken/Tag Kleidung
- > 1.00 Franken/Tag Hygiene
- > **Kinder in Ausbildung (obligatorische Schule und Sekundarstufe II):**
  - > 1.00 Franken/Tag für die im Rahmen der Schule verursachten Kosten
  - > Tatsächliche Kosten für Sportaktivitäten und -ausrüstung

Nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Zweckbindung können die Pauschalen der Situation angepasst werden, namentlich für Jugendliche und junge Erwachsene.

Diese Bestimmung lässt sich analog auf die Unterbringung in einer Pflegefamilie anwenden.

#### **C.4. Schule, Ausbildung, schulische und ausserschulische Aktivitäten**

Bei schulischen (und nicht ausserschulischen) Aktivitäten ist zwischen Aktivitäten während der obligatorischen Schule und Aktivitäten während der nachobligatorischen Schule zu unterscheiden. Kosten im Zusammenhang mit der obligatorischen Schule werden unter C.4.1 und Kosten im Zusammenhang mit der nachobligatorischen Schule unter C.4.2 aufgelistet.

##### **C.4.1. Schulaktivitäten im Rahmen der obligatorischen Schule**

In Bezug auf die obligatorische Schule definiert das Urteil des Bundesgerichts 2C-206/2016 vom 7. Dezember 2017 über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an den mit dem Schulbesuch verbundenen Kosten den Grundsatz der Unentgeltlichkeit, der sich auf alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck der Grundschule dienenden Mittel bezieht. Es besagt, dass den Eltern nichts mehr in Rechnung gestellt werden darf. Nach Ansicht des Bundesgerichts schliesst dieser verfassungsrechtliche Anspruch namentlich aus, dass den Eltern Folgendes in Rechnung gestellt wird:

- > ein Schulgeld während der obligatorischen Schulzeit
- > Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial
- > Aufwendungen für Exkursionen und Lager, sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht, mit Ausnahme der Kosten, welche die Eltern aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen, sprich die Verpflegungskosten, die je nach Alter des Kindes zwischen 10 und 16 Franken pro Tag betragen
- > Kosten für Sprachkurse, die den Schülerinnen und Schülern einen ausreichenden Grundschulunterricht gewährleisten, um die Chancengleichheit zu garantieren
- > Kosten für Dolmetscherdienste, die einen ausreichenden Grundschulunterricht ermöglichen

In Bezug auf schulische (nicht ausserschulische) Aktivitäten, unabhängig davon, ob sie obligatorisch oder freiwillig sind: Es werden nur kostenlose Aktivitäten toleriert. Beispielsweise: Camps, Ferienlager, Themenwochen, Sporttage, Exkursionen. Sind sämtliche angebotenen Aktivitäten kostenpflichtig, wird nur die kostengünstigste Aktivität vollständig übernommen. Die Differenz muss den Eltern erneut in Rechnung gestellt werden. ORS unterstützt nur eine Schulaktivität während des Schuljahres.

##### **> Materialkosten**

- > Während dieser Aktivitäten übernimmt ORS hingegen die Materialkosten (z. B. Skiverleih) bis zu einem Betrag von 50.00 Franken pro Tag und maximal 250.00 Franken pro Schuljahr.

##### **> Mahlzeitenkosten während der Aktivität**

- > Gemäss besagtem Bundesgerichtsentscheid zu schulischen (und nicht ausserschulischen) Aktivitäten können den Eltern einzig die Kosten für die Verpflegung ihrer Kinder in einer Sportwoche und während obligatorischen Exkursionen in Rechnung gestellt werden. Die betreffenden Kosten werden bei der Erarbeitung des Sozialhilfebudgets vollständig berücksichtigt. Bei der Bezifferung dieser Kosten muss jedoch berücksichtigt werden, dass diese Ausgaben bereits in der materiellen Hilfe für in einer Asylunterkunft lebende Personen (→B.1) oder im Grundpauschalbetrag (→B.2 oder B.3.2) enthalten sind. Folglich ist im Allgemeinen nur die Differenz zu berücksichtigen.

##### **C.4.2. Verschiedene Kosten im Zusammenhang mit den Kosten für die Grundausbildung der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe**

Zur Erinnerung: Die verschiedenen Kosten im Zusammenhang mit der Grundausbildung der Sekundarstufe II (Fachmittelschule, Gymnasium, usw.) oder der Tertiärstufe (z. B. Gymnasium,

Universität und Hochschule) sind bereits in der materiellen Hilfe für in einer Asylunterkunft lebende Personen (→B.1), oder im Grundpauschalbetrag (→B.2 oder B.3.2) enthalten.

Sind namentlich enthalten:

- > Unterrichtsmaterial (Schulbeginn, normales Kleinmaterial)
- > Schulreise

Die Kosten, welche nicht in der materiellen Hilfe für Personen in einer Unterkunft der Zweitaufnahme oder im Grundpauschalbetrag enthalten sind, müssen gemäss ihrer Zweckmässigkeit und dem Bedarf übernommen werden.

Die Kostenübernahme für zusätzliche Kosten, die durch eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe (z. B. Kollegium, Universität oder Fachhochschule) entstehen, insbesondere Studiengebühren und Materialkosten, verlangt einen Antrag seitens der Person aus dem Asylbereich sowie ein vorgängiges Kostenübernahmegesuch beim KSA. Es werden pro Schuljahr bis zu 800 Franken für eine Ausbildung auf Sekundärstufe II und bis zu 1800 Franken für eine Ausbildung auf Tertiärstufe übernommen. Allfällige Kosten, die diese Obergrenzen überschreiten oder nicht in diesen Pauschalbeträgen enthalten sind, erfordern ein vorgängiges Kostenübernahmegesuch beim KSA.

#### **C.4.3. Ausserschulische Aktivitäten und Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche von 4 bis 25 Jahren**

Zur Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich kann auf Antrag der betroffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters ein Betrag von 150.00 Franken pro Jahr für die Anmelde- und Materialkosten einer regulären Aktivität gewährt werden.

Für Camps und Lager, die ausserhalb des schulischen Rahmens (z. B. im Sommer) speziell für Kinder von 4 bis 15 Jahren (obligatorische Schule) organisiert werden, kann auf Antrag der betroffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters ein Betrag von maximal 50.00 Franken pro Tag und höchstens 250.00 Franken pro Jahr gewährt werden.

#### **C.5. Gewinnungskosten**

Die voll- oder teilzeitliche Erwerbstätigkeit (Arbeit, Lehre, Vorlehre, Anlehre, praktische Ausbildung) verursacht im Allgemeinen Kosten, die beziffert und die bei der Erstellung des Sozialhilfebudgets zu berücksichtigen sind.

Bei der Bezifferung dieser Kosten muss berücksichtigt werden, dass einige Ausgaben (z. B. Kleidungskosten) bereits in der materiellen Hilfe für in einer Asylunterkunft lebende Personen (→B.1) oder im Grundpauschalbetrag (→B.2 oder B.3.2) enthalten sind. Folglich ist im Allgemeinen nur die Differenz zu berücksichtigen.

##### **> Als Gewinnungskosten gelten:**

- > Materialkosten
- > Ausstattungskosten
- > Mahlzeitenkosten (→ C.5.1)
- > Transportkosten (→ C.5.2)



### C.5.1. Mahlzeitenkosten

Die Kosten für obligatorische Mahlzeiten, die auswärts und im Rahmen einer Berufstätigkeit oder einer nichtbezahlten Tätigkeit auf Anfrage von ORS eingenommen werden, werden mit 8.00 Franken pro Mahlzeit vergütet, bis zu einem Maximalbetrag von 160.00 Franken pro Monat.

#### > **Referenzbetrag zur Differenzberechnung:**

- |               |                      |
|---------------|----------------------|
| > Frühstück   | 2.00 Franken pro Tag |
| > Mittagessen | 3.00 Franken pro Tag |
| > Abendessen  | 3.00 Franken pro Tag |

### C.5.2. Reisekosten

Grundsätzlich muss eine erwerbstätige Person ihren Arbeitsweg selbst zurücklegen (zu Fuss, mit dem Fahrrad usw.). Gemäss Vereinbarung mit dem Tarifverbund Frimobil werden jedoch für Personen, die Sozialhilfe beziehen, alle Transportkosten innerhalb der Frimobil-Tarifzone mittels eines Abzugs übernommen, der bereits in der Berechnung des täglichen Unterhaltsbetrags enthalten ist (→B.1.1, B.2.1, B.3.2). Für die Berechnung des Sozialhilfebudgets rechnet man mit einem Pauschalbetrag von 20 Franken pro Monat, der als Transportkosten innerhalb der Frimobil-Tarifzone verbucht wird.

Befindet sich die Strecke zwischen Wohn- und Arbeitsort allerdings ausserhalb der Frimobil-Tarifzone, müssen die effektiven Transportkosten für diesen Weg im Sozialhilfebudget als Gewinnungskosten berücksichtigt werden. Das betreffende Personal von ORS bestimmt das günstigste Transportmittel. Ein Kostenübernahmegesuch beim KSA ist nicht erforderlich.

Wie unter Punkt C.5 erwähnt, muss berücksichtigt werden, dass einige Transportkosten bereits in der Unterhaltspauschale enthalten sind, entsprechend der Vereinbarung, die mit Frimobil abgeschlossen wurde. Folglich ist im Allgemeinen nur die Differenz zu berücksichtigen.

Kosten im Zusammenhang mit der Benützung eines Privatfahrzeugs sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der Zielort nicht in vernünftiger Weise mit dem öffentlichen Verkehr erreicht werden kann (→E.3).

## C.6. **Übernahme der Kosten für Integrations-, Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen**

Nicht lohnmässige honorierte Leistungen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration (→ D.1) verursachen im Allgemeinen Kosten, die vollständig zu berücksichtigen sind. Des Weiteren dürfen die so entstehenden Kosten nicht durch damit verbundene Integrationszulagen (Förderbeträge) kompensiert werden.

Manche Kosten dieser Leistungen können als Integrationszulage übernommen werden (→ D.3, D.4, D.5, D.6, D.7 und D.8).

Material-, Ausstattungs- und Mahlzeitenkosten werden als nicht lohnmässige honorierte Ausgaben berücksichtigt. Analog dazu werden sie gleich wie Gewinnungskosten (→ C.5) berücksichtigt.

## C.7. **Betreuungskosten**

Um sicherzustellen, dass die Betreuungskosten im Vergleich zum Einkommen nicht unverhältnismässig hoch sind, wird die folgende Reihenfolge bei der Suche nach einer Lösung für die Betreuung von Kindern bis zum Ende der Schulpflicht (0-15 Jahre) bevorzugt:

- > Familienkreis
- > Freunde oder Nachbarn
- > Tagesfamilie (Tagesmutter)
- > Hort/Krippe oder Kindergarten

Der Umfang der ausserschulischen Betreuung (Anzahl der Tage, Mahlzeiten usw.) muss von ORS von Fall zu Fall beurteilt werden, je nach Alter des Kindes, Dauer der Abwesenheit des/der Elternteils/Elternteile, Anzahl der auswärts einzunehmenden Mahlzeiten etc.

> **Kosten für familienergänzende Betreuung für erwerbstätige Paare mit Kind(ern)**

- > Bei Paaren mit unterhaltsberechtigten Kindern, wenn beide erwerbstätig sind und/oder Leistungen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration beziehen, ist es Aufgabe des zuständigen ORS-Personals, ein Budget zu erstellen, das nicht nur das Einkommen, sondern auch die eventuell erforderlichen Betreuungskosten berücksichtigt. Liegen die Betreuungskosten in angemessenem Verhältnis zum Einkommen und/oder der besagten Aktivität oder darunter, so müssen sie berücksichtigt werden.
- > Bei spezifischen Leistungen, die nicht mit einem Lohn vergütet werden (namentlich Sprachkurse und spezifische Integrationsmassnahmen), ist es angebracht, den Integrationsbedarf unter dem Aspekt der in diesem Bereich gesteckten Ziele zu betrachten. Liegen die Betreuungskosten in angemessenem Verhältnis zu den gesteckten Zielen und den Integrationsbedürfnissen, so müssen sie berücksichtigt werden.
- > Daraus entstehende, fixe und obligatorische Mahlzeitenkosten, zum Beispiel Mahlzeitenkosten in einer Einrichtung der ausserschulischen Betreuung, sind bei der Berechnung des Sozialhilfebudgets vollständig zu berücksichtigen. Wie unter Punkt C.5 erwähnt, muss trotzdem berücksichtigt werden, dass einige Mahlzeitenkosten bereits in der Unterhaltspauschale berechnet sind. Folglich ist im Allgemeinen nur die Differenz zu berücksichtigen.

> **Kosten der familienergänzenden Betreuung für erwerbstätige Einelternfamilien mit Kind(ern)**

- > Bei alleinerziehenden Erwerbstätigen mit unterhaltsberechtigten Kindern ist es Aufgabe des zuständigen ORS-Personals, ein Budget zu erstellen, das nicht nur das Einkommen, sondern auch die eventuell erforderlichen Betreuungskosten berücksichtigt. Liegen die Betreuungskosten in angemessenem Verhältnis zum besagten Einkommen oder darunter, so müssen sie berücksichtigt werden.
- > Die Kosten für die ausserfamiliäre Betreuung, die durch die Erfüllung von Leistungen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration (Sprachkurse, Integrationsmassnahmen usw.) entstehen, werden vollständig übernommen.
- > Daraus entstehende, fixe und obligatorische Mahlzeitenkosten, zum Beispiel Mahlzeitenkosten in einer Einrichtung der ausserschulischen Betreuung, sind bei der Berechnung des Sozialhilfebudgets vollständig zu berücksichtigen. Wie unter Punkt C.5 erwähnt, muss trotzdem berücksichtigt werden, dass einige Mahlzeitenkosten bereits in der Unterhaltspauschale enthalten sind. Folglich ist im Allgemeinen nur die Differenz zu berücksichtigen.

> **Mahlzeitenkosten**

- > ORS entscheidet von Fall zu Fall, ob die Kosten für eine Mahlzeit übernommen werden, wenn eine Rückkehr nach Hause für die Mittags- und/oder Abendpause aus folgenden Gründen nicht in Frage kommt:
  - > Zu grosse Entfernung zum Wohnort
  - > Zu kurze Pause
  - > Keine öffentlichen Verkehrsmittel

## C.8. Weitere situationsbedingte Leistungen

> **Rückwirkende AHV-/IV-Beiträge für Nichterwerbstätige**

Für diese Kosten muss vorgängig ein Kostenübernahmegesuch beim KSA eingereicht werden. Gegebenenfalls werden sie vollständig übernommen.

> **Bestattungskosten und Kosten für Rückführung des Leichnams aus dem Ausland**

Für diese Kosten muss vorgängig ein Kostenübernahmegesuch beim KSA eingereicht werden. Wird das Gesuch angenommen, werden sie zum von den Bestattungsunternehmen praktizierten Sozialtarif übernommen.

> **Interkulturelles Dolmetschen**

Innerhalb des Gesundheitsnetzes und im Rahmen der ärztlichen Versorgung werden die vom Personal von ORS nach vorgegebenem Verfahren in Auftrag gegebenen interkulturellen Übersetzungsleistungen vollständig vom KSA als Betriebskosten übernommen.

Bei der sozialen Begleitung, der spezifischen Integrationsberatung oder der sozialpädagogischen Begleitung muss für diese Leistungen vorgängig ein Kostenübernahmegesuch beim KSA eingereicht werden. Wenn die Kostenübernahme gewährt, werden sie als Betriebskosten vollständig vom KSA übernommen.

> **Sondertransporte**

- > Medizinische Transporte in Ausnahmesituationen.
- > Ausserhalb der Stadt Freiburg wohnhafte Personen: Fahrschein für das erste Treffen mit der Rechtsberatung von Caritas Schweiz.

Die besagten Kosten werden vollständig übernommen. Das betreffende Personal von ORS bestimmt das günstigste Transportmittel.

## **D. Massnahmen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration und Integrationszuschläge**

### **D.1. Grundsätze**

Die Teilnahme an entsprechenden Massnahmen trägt zur sozialen und beruflichen Integration von Personen aus dem Asylbereich bei. Sie ermöglicht namentlich die soziale Partizipation, den Erwerb einer Landessprache, den Zugang zu Arbeit sowie Aus- und Weiterbildung und verhindert so den sozialen Ausschluss.

In Anwendung der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzgebung basiert die Integration auf dem Prinzip Leistung–Gegenleistung (Vorgehen, das für beide Parteien nützlich ist). Personen, die solche Leistungen beziehen, haben Rechte und Pflichten: Zu ihren Gunsten werden spezifische Integrationsmassnahmen organisiert, also wird von ihnen erwartet, dass sie aktiv an diesen Massnahmen teilnehmen und sich den damit verbundenen Anforderungen und Einschränkungen beugen.

Eine Massnahme gilt als angemessen, wenn sie dem Alter, dem Gesundheitszustand, der persönlichen Situation und den Fähigkeiten der betroffenen Person Rechnung trägt. Die Teilnahme an der Massnahme wird als Gegenleistung betrachtet.

#### **D.1.1. Art der Massnahmen**

- > **Als Massnahmen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration gelten:**

- > spezifische Integrationsberatung
- > Berufsvorbereitungsprogramme und praxisnahe Ausbildungsstrukturen
- > Beschäftigungsprogramme
- > Integrationskurse der Gewerblichen und Industriellen Berufsfachschule (GIBS)
- > Sprachkurse
- > zusätzliche Nachhilfekurse im Hinblick auf den Abschluss einer beruflichen Grundbildung (EBA oder EFZ) oder einer Grundausbildung der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe
- > spezifische Integrationsmassnahmen (MIInt)
- > Leistungen zur sozialen Integration
- > Leistungen im Hinblick auf die Vorbereitung für die berufliche Grundbildung und Massnahmen der Arbeitslosenversicherung, die im Rahmen von Artikel 59d AVIG erteilt werden

Die Abläufe im Zusammenhang mit anderen Massnahmen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration, welche hier nicht aufgezählt sind, werden durch Richtlinien des KSA geregelt.

#### **D.1.2. Zuteilung und Sanktionen**

In Anwendung von Artikel 6, Abs. 1 der Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) kann ORS eine begünstigte Person einer Massnahme zuteilen, die an Bedingungen geknüpft sein kann. Ausserdem können gegen eine Person Sanktionen verhängt werden, wenn sie sich nicht den Anforderungen unterstellt oder die Teilnahme an einer geeigneten Massnahme verweigert (→A.3).

#### **D.2. Spezifische Integrationsberatung**

Vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die Sozialhilfe beziehen, können sich in Sachen soziale und berufliche Integration vom für diesen Bereich spezialisierten Personal von ORS beraten lassen.

Die aktive Teilnahme an dieser Massnahme ist in einem Integrationsvertrag zwischen der betroffenen Person und ORS festgehalten; dieser definiert die Rechte und Pflichten der Begünstigten sowie die Einzelheiten der Zusammenarbeit.

Das Personal, das für die Integrationsberatung zuständig ist, beurteilt als Erstes die Ressourcen und den Bedarf der betroffenen Person. Danach erstellt es mit ihr ein Integrationskonzept und einen Aktionsplan. Ausserdem kümmert es sich um die Umsetzung des Aktionsplans, dessen Weiterverfolgung und allfällige notwendige Anpassungen.

Andere Personenkategorien aus dem Asylbereich können Gegenstand der spezifischen Integrationsberatung sein. Die Einzelheiten werden durch Richtlinien des KSA geregelt.

#### **D.3. Berufsvorbereitungsprogramme und praxisnahe Ausbildungsstrukturen**

Die Berufsvorbereitungsprogramme und die praxisnahen Ausbildungsstrukturen müssen vom KSA formal validiert werden, gleich wie die Massnahmen zur sozialen Eingliederung (SEM).

Personen, die vom KSA validierte Berufsvorbereitungsprogramme oder praxisnahe Ausbildungsstrukturen besuchen, erhalten einen nicht rückzahlbaren Förderbetrag in Höhe von 250 Franken pro Monat.

#### **D.4. Integrationskurse der Gewerblichen und Industriellen Berufsfachschule (GIBS)**

Die Integrationskurse der GIBS sind Gegenstand eines Vertrags über den Erwerb von Grundkompetenzen oder eines Nachtrags zum Integrationsvertrag zwischen der Person, die den Kurs besucht, und ORS.

Personen, die an diesen Kursen teilnehmen, erhalten keinen Förderbetrag.

Für die Kosten, die aus dem Besuch der Integrationskurse entstehen, muss beim KSA vorgängig ein Kostenübernahmegesuch eingereicht werden.

#### **D.5. Sprachkurse**

Sprachkurse, die dem Erwerb einer Landessprache dienen, werden vom KSA validiert. Sie sind Gegenstand eines Anhangs des Integrationsvertrags zwischen der Person, welche die Massnahme absolviert, und ORS.

Personen, die an diesen Kursen teilnehmen, erhalten keinen Förderbetrag.

#### **D.6. Spezifische Integrationsmassnahmen (MInt)**

Die spezifischen Integrationsmassnahmen werden vom KSA genehmigt und sind Gegenstand eines Anhangs des Integrationsvertrags zwischen der Person, welche die Massnahme absolviert, und ORS.

Personen, die eine spezifische Integrationsmassnahme absolvieren, erhalten einen nicht rückzahlbaren Förderbetrag in Höhe von 250 Franken pro Monat.

#### **D.7. Beschäftigungsprogramme (BP)**

Personen, die vom KSA validierte soziale Beschäftigungsprogramme besuchen, erhalten einen nicht rückzahlbaren Förderbetrag in Höhe von 150.00 Franken pro Monat.

#### **D.8. Leistungen im Hinblick auf die Vorbereitung für die berufliche Grundbildung und Massnahmen der Arbeitslosenversicherung**

In Anwendung von Artikel 59d Abs. 3 Bst. f AVIG ist es möglich, Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen zu erteilen. Abgesehen von Ausnahmefällen werden für die Teilnahme an diesen Massnahmen keine Förderbeträge erteilt.

Leistungen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, namentlich Motivationssemester (MoSe) und Berufsvorbereitungsmassnahmen, sind eine Ausnahme. Zwecks Gleichbehandlung gegenüber Jugendlichen, die ein Beschäftigungs- und Bildungsprogramm oder eine spezifische Integrationsmassnahme absolvieren, haben Bezügerinnen und Bezüger der Motivationssemester und Berufsvorbereitungsmassnahmen Anspruch auf einen nicht rückzahlbaren Förderbetrag in Höhe von 150.00 Franken pro Monat, wenn sie keine anderen Beiträge beziehen.

#### **D.9. Junge Menschen aus dem Asylbereich**

Asylsuchenden, vorläufig aufgenommen minderjährigen Personen sowie Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung zwischen 18 und 25 Jahren gilt besonderes Augenmerk.

Je nach persönlicher Situation, Herkunftsland, Zeitpunkt ihrer Ankunft in der Schweiz und Ausbildung im Herkunftsland kann die Altersgrenze überschritten werden, darf jedoch nicht über 30 Jahre hinausgehen. Gegebenenfalls prüft das ORS-Personal die Situation eingehend.

Die berufliche Integration der zuvor genannten jungen Menschen hat Vorrang: Sie müssen eine Ausbildung absolvieren, die ihren Fähigkeiten entspricht und/oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Leistungen der Sozialhilfe sollen diese jungen Menschen zu einer Gegenleistung ermuntern; diese besteht darin, dass sie eine Grundausbildung absolvieren, an einer Massnahme zur Förderung der Integration teilnehmen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

> **Die Grundausbildung umfasst:**

- > Vorbereitung auf eine Ausbildung durch die zuständigen Einrichtungen
- > Ausbildung der Sekundarstufe II
- > Grundausbildung im tertiären Bildungsbereich

Die Unterstützung der jungen Betroffenen und muss je nach persönlicher Situation differenziert werden.

> **Jugendliche ohne Ausbildung und ohne Erwerbstätigkeit**

Für alle Jugendlichen ohne Ausbildung und ohne Erwerbstätigkeit sollen gezielte und wirksame Massnahmen definiert werden, bei denen sie gefördert, begleitet und unterstützt werden. Diese Massnahmen basieren auf einer eingehenden Prüfung der Ressourcen und Bedürfnisse und erfolgen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Personen und ihrem Umfeld sowie mit den Fachpersonen der Berufsberatung und der Arbeitsvermittlung.

> **Jugendliche in Grundausbildung**

Grundsätzlich müssen Eltern ihrem Kind eine angemessene Allgemein- und Berufsbildung ermöglichen (Unterhaltspflicht für die Kosten der Grundausbildung). In diesem Sinne werden die jungen Menschen in Grundausbildung unterstützt, wenn sie nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt aufzukommen oder wenn die Eltern ihrerseits bedürftig sind.

Zusätzliche Kosten für die Grundausbildung, einschliesslich Anmeldegebühr, werden gemäss den situationsbedingten Leistungen für Schule, Ausbildung und Freizeit (→ C.4), Gewinnungskosten (→ C.5) sowie Kosten für Praktika, Integrations-, Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen (→C.6) berücksichtigt.

> **Finanzierung einer Zweitausbildung durch Sozialhilfe**

Beiträge für eine Zweitausbildung oder Umschulung können gewährt werden, wenn die Erstausbildung nicht zur Erzielung eines existenzsichernden Einkommens führt und eine Zweitausbildung oder Umschulung dieses Ziel erreichen kann. Eine Zweitausbildung oder Umschulung ist zu unterstützen, wenn sie zum einen die Beschäftigungsfähigkeit der Person verbessert und zum anderen anerkannt wird.

In diesem Sinne gilt auch: Wenn die Zweitausbildung auf eine Erstausbildung (z. B. höhere Berufsausbildung) aufbaut und ihr Abschluss ist realistisch und erreichbar, kann sie von der Sozialhilfe finanziert werden.

Wenn sich die Zweitausbildung jedoch auf ein anderes Gebiet, einen anderen Sektor oder einen anderen Beruf als die abgeschlossene Erstausbildung bezieht, oder wenn die Erstausbildung ein

existenzsicherndes Einkommen ermöglicht, wird die Zweitausbildung nicht von der Sozialhilfe unterstützt.

## **E. Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens**

Verfügbare Einkünfte, einschliesslich 13. Gehalt, Gratifikationen oder allfälliger zusätzlicher einmaliger oder regelmässiger Entschädigung, werden bei der Berechnung der gewährleisteten Hilfe vollständig angerechnet.

Auf das Erwerbseinkommen wird ein Freibetrag gewährt. Die Gewinnungskosten wie Material-, Ausstattungs-, Mahlzeiten- und Transportkosten dürfen nicht durch den Freibetrag übernommen werden.

### **E.1. Freibeträge auf die Erwerbseinkommen**

Die Einkommen von Personen ab 16 Jahren, die aus einer Erwerbstätigkeit stammen (einschliesslich Lehre, Vorlehre, usw.), profitieren von einem Einkommensfreibetrag: Ziel des Einkommensfreibetrags ist es, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Erhöhung der Erwerbsquote zu fördern. In diesem Sinne ist der Freibetrag ein Anreiz. Die Freibeträge werden anteilig auf die Erwerbsquote angewandt:

> Arbeit zu 100 %	400.00 Franken
> Arbeit < 100 %	im Verhältnis
> Mindestbetrag	200.00 Franken
> Höchstbetrag	700.00 Franken pro Unterstützungseinheit

Die Quellensteuer wird bei der Berechnung des Budgets berücksichtigt.

Die obere Grenze aller Förderbeträge und der Freibeträge auf die Erwerbseinkommen zusammen liegt folglich bei monatlich 700 Franken pro Unterstützungseinheit.

### **E.2. Einkommen Minderjähriger**

Einkünfte Minderjähriger, die im Elternhaus wohnen, sind nicht Bestandteil eines eigenständigen Budgets, sondern in der Berechnung des Familienbudgets enthalten.

### **E.3. Vermögensfreibetrag**

Zur freien Verfügung steht ein Vermögen von maximal 1000.00 Franken pro Person bzw. 6000.00 Franken pro Familieneinheit.

Die Sozialhilfeleistung an teilweise oder vollständig unterstützte Personen aus dem Asylbereich, die ein Privatfahrzeug besitzen oder regelmässig das Fahrzeug eines Dritten für den persönlichen Gebrauch und ohne Begründung verwenden, (→ C.5.2) können eingeschränkt werden (→ A.3).

Wird ein offensichtliches materielles Vermögen festgestellt (Immobilien, Schmuck, Uhren, Luxusfahrzeuge usw.), kann die Schätzung des Wertes der materiellen Güter verlangt werden.

Der Verkauf von Material kann verlangt werden, wenn die Einnahmen aus dem Verkauf den zur freien Verfügung stehenden Betrag übersteigen. Jeder Verdacht oder erwiesene Missbrauch muss zuerst dem KSA zur Kenntnis gebracht werden, bevor eine endgültige Stellungnahme abgegeben wird.

## **F. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten**

### **F.1. Konkubinat**

Eine Lebensgemeinschaft wird dann als Konkubinat betrachtet, wenn das Paar im gemeinsamen Haushalt lebt. Diese Klausel betrifft nur Paare, die den vorliegenden Richtlinien unterstellt sind. Für die gemischten Dossiers wird eine Lebensgemeinschaft als Konkubinat betrachtet, wenn das Paar seit zwei Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt, ausser, wenn ein gemeinsames Kind zum Haushalt gehört.

Konkubinatspaare, die Sozialhilfe beziehen, dürfen nicht bessergestellt werden als unterstützte Ehepaare.

### **F.2. Gemischte Dossiers**

Die Bearbeitung der gemischten Dossiers regelt das KSA anhand von Richtlinien.

### **F.3. Haustiere**

Die Sozialhilfe gewährt keine Beiträge für die Haustierhaltung. Tierarztkosten gehen vollständig zu Lasten der Besitzerin oder des Besitzers des Tieres.

Punktuelle situationsbedingte Leistungen können vorbehaltlich aussergewöhnlicher Situationen und nach einem Kostenübernahmegesuch beim KSA übernommen werden.

In Unterkünften, deren Vermieter ORS ist, ist die kommerzielle Tierhaltung strengstens untersagt.

## **G. Gesetzesgrundlagen**

- > Artikel 12 der Bundesverfassung
- > Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG)
- > Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)
- > Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
- > Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG)
- > Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2)
- > Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)
- > Gesetz vom 24. März 2011 über die Integration der Migrantinnen und Migranten und die Rassismusprävention
- > Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG)
- > Asylverordnung vom 26. November 2002 (AsV)
- > Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz

## **H. Schlussbestimmungen**

### **H.1. Aufhebung**

Die Sozialhilferichtsätze für Personen aus dem Asylbereich vom 1. April 2022 werden aufgehoben.

### **H.2. Inkrafttreten**

Die Asylrichtsätze treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Freiburg, 17. Oktober 2023



Philippe Demierre  
Staatsrat